Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 14. Dresden, am 1. November 1869.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 30. October 1869.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 220—232. — Antrag der Abgg. Oehmichen und Genossen, die Gemeindeverfassung betreffend (Reg.-Nr. 225). — Antrag der Abgg. Päßler und Genossen, das Verfahren bei Viehtransporten auf Eisenbahnen betreffend (Reg.-Nr. 232). — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Vorberathung im Plenum über die wegen der beantragten Abänderungen der Gemeindeverfassung einschlagenden Principienfragen (Streit'scher Antrag Punkt 5 und 6 bis mit B). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung Vormittags 10 Uhr in Anwesenheit von 69 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Die Registrande wird vorgetragen werden.

(Nr. 220.) Petition des Bergfactor Krisch in Lugau und Genossen, die Eisenbahnlinie Chemnitz-Aue betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 221.) Desgleichen der städtischen Collegien zu Schöneck in 80 Druckexemplaren, das Eisenbahnproject Chemnitz, Aue, Eibenstock, Schöneck und Adorf betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation. Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 222.) Das Eisenbahncomité zu Lausigk übersendet 81 Karten zur Eisenbahnlinie Leipzig-Chemnitz zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 223.) Petition des Gemeindevorstands Becker in Otterwisch und Genossen, die Eisenbahnlinie Geithain, Lausigk, Liebertwolkwitz und Leipzig betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 224.) Königl. Decret vom 22. October 1869, das Eisenbahnwesen betreffend.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschieht durch Secretär Dietel.)

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz tritt ein.)

Zum Druck und an die zweite Deputation.

(Nr. 225.) Antrag der Herren Abgg. Oehmichen und Genossen, die Gemeindeverfassung betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Antrag wird der Kammer mitgetheilt werden. Er lautet:

Die Kammer wolle beschließen im Verein mit der Ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, dieselbe wolle in § 1 des Gesetzes die Worte: „nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder" und den Satz unter b, sowie alle sonstigen hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem fraglichen Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufheben.

Der Paragraph lautet:

„§ 1.

Die in §§ 40. 43, 44, 45, 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 440, 441 und 444) gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder

a) unter Leitung des Gemeindevorstandes, in Behinderungsfällen, seines Stellvertreters (Landgemeindeordnung § 39) und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§ 3 bis 8,

oder

b) unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden